

Spanische Finanztransaktionssteuer (FTT)

Spanien hat im Oktober 2020 beschlossen, per Januar 2021 eine Finanztransaktionssteuer (FTT) einzuführen.

Diese neue FTT erweitert die Anforderungen für die Finanzindustrie und erfordert eine zeitnahe Umsetzung. Der Besteuerungsansatz orientiert sich zwar an den in Frankreich (2012) und Italien (2013) bereits eingeführten Steuern auf Finanztransaktionen, ist jedoch nicht deckungsgleich und erfordert gesonderte Aufmerksamkeit.

Dieser Newsletter zeigt diesbezügliche Herausforderungen für Finanzdienstleister auf. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die seit der Finanzkrise 2008 diskutierte Einführung einer EU-einheitlichen FTT noch nicht konkretisiert worden ist und somit mit weiteren landesindividuellen Besteuerungsansätzen zu rechnen ist, so hat z.B. das deutsche Bundesministerium der Finanzen dafür ein neues Referat IV B7 „Finanztransaktionssteuer“¹ eingerichtet.

Die neue spanische Transaktionssteuer wird auf Transaktionen im Sekundärmarkt erhoben:

- Auf Aktien spanischer Unternehmen und auf diese Aktien bezogene (mit einem ADR vergleichbare) Zertifikate
- Bei definierten Transaktions- und Geschäftsarten (nicht nur Kauf / Verkauf)
- Unabhängig vom Domizil oder Sitz der involvierten Transaktionsparteien
- Sofern keine Tatbestände des Ausnahmenkatalogs zutreffen (z.B. Art der Transaktion)

Land	Aktien	Derivate / Zertifikate	Anleihen (Ausnahmen möglich)
Spanien (ab 16.01.2021)	0,2%	0,2%	0
Frankreich (seit 2012) ²	0,3%	0	0
Italien (seit 2013)	0,1% - 0,2%	0,01% - 0,02%	0

Das von der FTT betroffene Finanzinstrumentenuniversum (z.B. Aktien, Derivate), die möglichen Kriterien für eine Ausnahme von der Besteuerung (z.B. Marktkapitalisierung, Primärmarkttransaktionen) und die zu berücksichtigenden Steuersätze sind landesspezifisch.

Gemeinsam haben alle drei Länder, um mögliche Umgehungshandlungen der involvierten Akteure zu verhindern, den Ansatz des „Place of issue“ festgelegt. Damit sind, aus Sicht Spanien, zunächst alle von spanischen Firmen ausgegebenen Aktien der FTT unterworfen, unabhängig der Börsenkotierung und/oder des Domizils des Anlegers, des Brokers oder des depotführenden Finanzdienstleisters.

In der Regel ist derjenige Finanzintermediär verpflichtet die Steuer einzubehalten, der den Wertschriftenauftrag direkt vom Erwerber erhält.

Ausgewählte Handlungsfelder

Die operative Umsetzung der verschiedenen landesbezogenen FTTs betrifft fast alle Bereiche der Wertschöpfungskette einer Bank: von der Beratung über die Auftragserfassung und Auftragsdurchführung bis zur korrekten Abrechnung und Abführung.

¹ Quelle: [Link, Anfrage im Deutschen Bundestag](#)

² Ausnahmen sind bei Derivaten und Anleihen möglich, falls diese den Erwerb von Aktien ermöglichen

Die FTT-Relevanz in Spanien ist u.a. von der Art des Finanzinstruments, der Transaktionsart bzw. ihrem Kontext (z.B. Aktien oder Obligationen, Derivate, IPO, Fusion, Spaltung oder Umwandlung) abhängig.

Identifikation der FTT-Relevanz des Finanzinstruments

Für den sachlichen Anwendungsbereich, sprich welche Finanzinstrumente potentiell der spanischen FTT unterliegen, ist davon auszugehen, dass Wertpapierstammdatenprovider die entsprechende Information bereitstellen.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird die spanische Steuerbehörde zu Beginn jedes Jahres eine Liste der börsenkotierten spanischen Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als EUR 1'000 Mio. publizieren.

Beispiele:

Finanzinstrument	Land Emittent	Markt-kapitalisierung	Börsenplatz	FTT Relevanz
Aktie	Spanien	> 1'000 Mio. EUR	Frankfurt	Ja
Anleihe	Spanien	--	Paris	Nein
IBEX35 Zertifikat ³	Schweiz	--	OTC	Ja

Transaktionsbezogene FTT-Relevanz

Weitere Ausnahmen von der FTT-Steuerpflicht sind an die Art der Transaktion gekoppelt und nicht an Eigenschaften des Erwerbers (Ausnahme: Transaktionen innerhalb einer Firmengruppe). Somit werden auch Transaktionen von Pensionskassen oder Fonds besteuert. Dagegen sind unter anderem Primärmarkttransaktionen rund um die Emission von Aktien oder Securities Lending und Repo-Geschäfte von der Steuer ausgenommen.

Die Erfahrungen in Zusammenhang mit den bereits eingeführten FTTs zeigen, dass die Kategorisierung der Transaktionsart (z.B. Zeichnung einer Emission oder Kauf an der Börse, Art der Corporate Action) meist eigenverantwortlich vom Finanzdienstleister vorgenommen werden muss.

Die FTT-Relevanz ist in der Regel schon bei der Auftragserfassung zu berücksichtigen, damit regelbasierte Überprüfungen zu Beratungshinweisen, Auftragsabwicklung und Kundenabrechnungen erfolgen können und das periodische Reporting auf die entsprechenden Informationen zugreifen kann.

Beispiele:

Transaktionsart	Finanzinstrument FTT-Relevanz	Rolle	Börsenplatz	FTT Relevanz
Ausübung Aktienoption	Ja	Investor	Frankfurt	Ja
Kauf Aktie IPO	Ja	Investor	Paris	Nein
Corporate Actions	Ja	Investor	Frankfurt	z.T.: Ja
Umwandlung Wandelanleihe	Ja	Investor	Rom	Ja
SWAP	Ja	Bankenbuch	Zürich	z.T.: Ja
Kauf Aktie	Ja	Market Maker	Madrid	Nein
Depotübertrag	Nein	Investor	n/a	Nein

³ Fiktives Zertifikat (vergleichbar einem ADR) auf eine Aktie die in dem spanischen Aktienindex "IBEX 35" (Iberia Index) gelistet ist, der die 35 wichtigsten spanischen Unternehmen umfasst

Abstimmung und Abführung

Die Ablieferung der Spanischen FTT ist auf monatlicher Basis vorgesehen. Somit ist voraussichtlich bereits im Februar 2021 das erste Reporting und die erste Ablieferung erforderlich, ein konkreter Termin ist noch nicht bekannt. Die Ablieferung ist derzeit über einen spanischen Zentralverwahrer («CSD») oder einen mit einem spanischen CSD zusammenarbeitenden CSD vorgesehen. Ein FTT-Standardablieferungsformular gibt es derzeit noch nicht.

Wie andere Steuerabzüge sind diese transaktionsbezogen und nachvollziehbar bis zur Abführung auf bankinternen Konten zu verbuchen, laufend abzustimmen und termingerecht abzuliefern.

Fazit

Die Umsetzungsdauer bis zum Inkrafttreten der spanischen FTT (16.01.2021) und der erstmaligen Ablieferung Februar 2021(?) ist knapp bemessen. Deshalb besteht zeitnahe Handlungsbedarf.

Da erscheint es auch wenig beruhigend, dass der spanische Gesetzgeber derzeit noch keine weitergehenden Strafen festgelegt hat, sondern auf die bereits im spanischen Steuergesetz Bestehenden verweist.

Die kurzfristige Einführung erfordert ggfls. zunächst Workarounds. Die spanische FTT sowie die möglicherweise zunehmende Anzahl von weiteren landesspezifischen und nicht harmonisierten FTTs werden jedoch die Komplexität des operativen Tagesgeschäfts sowie das dahingehende Fehlerrisiko weiter erhöhen. Hier sind sicherlich Überlegungen angebracht, FTT-Lösungen weiter zu automatisieren.

Kontaktpersonen für Fragen:

André Schwarz
Managing Partner
Mobile: +41 79 600 85 74
Email: andre.schwarz@bankingconcepts.com
Internet: www.bankingconcepts.com

Michael Steiner
Senior Consultant
Mobile: + 41 79 826 18 30
Email: michael.steiner@bankingconcepts.com

Luigi Benincasa
Senior Consultant
Mobile: +41 76 382 1975
Email: luigi.benincasa@bankingconcepts.com